

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn (Werbeanlagensatzung - WAS)

Die Satzung wird in zwei Bereiche unterteilt.

Teilbereich A bezieht sich auf alle Werbeanlagen im Umfeld des historischen Stadtplatzbereiches. Das entsprechende Gebiet des Teilbereiches A ist in beiliegender Anlage gekennzeichnet.

Teilbereich B bezieht sich auf großflächige Plakatanschlagtafeln im Bereich des restlichen Stadtgebietes.

Teilbereich A der Werbeanlagensatzung „Umfeld des historischen Stadtplatzbereiches“

Die Altstadt von Mühldorf a. Inn ist mit den Zufahrts- und Zugangsbereichen und mit dem historischen Stadtplatz wegen des hohen geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Wertes besonders schutzwürdig. Der geschlossene Stadtkern steht als Ensemble gem. Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) unter Denkmalschutz und viele Gebäude sind als Einzeldenkmäler eingetragen. Die Erhaltung und Pflege des wertvollen Stadtbildes, geprägt durch die Elemente der historischen Innstadtbauweise - Arkaden, Vorschussmauern, Grabendächer, Innenhöfe, Lauben und Schwibbögen -, stehen im Interesse der Allgemeinheit und haben für die Bewohner Mühldorfs besondere Bedeutung. Der "Charme" der Geschichte ist wesentlicher Teil der angenehmen Einkaufsatmosphäre und trägt in besonderem Maß dazu bei, dass die Altstadt der konkurrenz- und zukunftsfähige Mittelpunkt der Gesamtstadt bleiben wird. Durch geregelte Festsetzungen, die die ästhetische Wirkung von Werbeanlagen auf das Stadtbild berücksichtigen, sollen für die Einzelhändler, Geschäfte und Gewerbetreibenden in der Altstadt gleiche Voraussetzungen für Werbung geschaffen werden. Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich, Genehmigungspflicht

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von baurechtlich genehmigungspflichtigen Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen. Die Regelungen sind gleichfalls bei der Errichtung von Werbeanlagen anzuwenden, welche nach Art. 57 Bayer. Bauordnung (BayBO) keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

(2) Die Satzung gilt für das in der Anlage bezeichnete Gemeindegebiet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Süden durch die Nordseite der Berliner Straße,

im Westen durch die Ostseite des Inns,

im Norden durch die Südseite des Höhenfußweges und die südöstliche Seite des Stadtberges, sowie der Südseite der Inneren Neumarkter Straße,

Im Osten durch die Südseite der Töginger Straße, sowie der Nordgrenzen der Fl. Nr. 479 und 476 mit Teilstück des Krankenhausberges, sowie der Nordseite der Krankenhausstraße bis zum Inn,

Im Südosten durch die Westseite des Inns bis zur Nordgrenze der Berliner Straße

(3) Abweichende und weitergehende Forderungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

(4) Werbeanlagen, die Ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.

(5) Die baurechtliche Genehmigung sowie eine denkmalrechtliche Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

(6) Werbeanlagen unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Soweit Werbeanlagen nach Art. 57 BayBO verfahrensfreie Bauvorhaben sind, sich aber im Denkmalsbereich befinden, unterliegen diese der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht. Auf Art. 6 Abs. 1 BayDSchG wird hingewiesen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.

(2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Es ist warmweißes Licht zu verwenden.

§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen

Für das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

(1) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Unzulässig sind:

a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m²,

b) Fahnen, Banner und Wimpelreihen (ausgenommen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, jedoch beschränkt auf jährlich zwei Aktionen von jeweils maximal vier Wochen),

c) Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses.

d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen, Leuchtkästen mit konstanter Beleuchtung,

e) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,

f) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen mit mehr als 20% der Schaufensterfläche,

g) Werbeanlagen an Einfriedungen, auf Vordächern, in Vorgärten und an Bäumen.

(3) Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen folgende besondere Anforderungen gestellt:

a) Aufdringliche und blendende Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, Verwendung von mehr als zwei Farben, starke Kontraste ist untersagt.

b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen, darf jedoch eine maximale Höhe von 0,40m nicht überschreiten.

c) Werbeschriften sind nur in Form von aneinandergereihten Einzelbuchstaben oder als auf die Wand gemalte Schriftzüge, bevorzugt Putzkartuschen, zulässig. Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten.

Kastenförmige Werbeanlagen sind nicht zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.

d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,15 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.

e) Schaukästen und Warenautomaten sind grundsätzlich unzulässig. Der Austausch ordnungsgemäß angebrachter, bestehender Schaukästen und Warenautomaten ist zulässig.

f) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen, Giebel-flächen, Erker, Balkone, tragende Bauteile, Inschriften und Gedenktafeln nicht überschneiden oder überdecken. Werbeanlagen nebeneinanderliegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

g) Das Anbringen von Werbeanlagen hinter Schaufenstern mit Wirkung auf den Stadtplatz unterliegt denselben Anforderungen wie die Werbeanlagen an der Fassade.

h) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig.

Als Lichtwerbung sind zulässig:

- Einzelbuchstaben, die weiß hinterleuchtet werden
- Oder in weiß angestrahlte Schriften.

Selbstleuchtende Lichtwerbung kann für Gaststätten und Apotheken zugelassen werden, sofern sie keinen Einfluss auf den Stadtplatz, den Kirchenplatz oder die Katharinenvorstadt hat. Die Schriftstärke darf nicht mehr als 2cm messen. Diese Anlagen können auch als Lichtbänder ausgeführt werden.

§ 5 Ausleger und Nasenschilder

(1) Ausleger sind zulässig, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen und sich als handwerkliche Leistung in ihrer Art, Form und Größe sowie in Material (kein Kunststoff) und Machart der Maßstäblichkeit und dem Charakter der jeweiligen Fassadenarchitektur anpassen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m betragen und muss mindestens 0,50 m - bei beengten Verhältnissen 0,30 m - vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Unterkante der Werbeanlage muss mindestens 2,70 m über dem Gehweg liegen.

(2) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Nasenschilder dürfen nicht höher als 0,70 m sein und nicht mehr als 1 m Ausladung haben. Die Ausladung muss mindestens 0,50 m - bei beengten Verhältnissen 0,30 m - vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Unterkante der Werbeanlage muss mindestens 2,70 m über dem Gehweg liegen.

(3) Weder Ausleger noch Nasenschilder dürfen oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses errichtet werden.

§ 6 Arkadenbereich

(1) Werbeanlagen dürfen nicht in den Arkadenbögen der Stadtplatzfassade angebracht werden.

(2) Unter den Arkaden sind Werbeanlagen als abgehängte Einzelschilder zulässig.

(3) Die Werbeanlagen sind mittig unter den Arkaden anzubringen.

(4) Die maximale Anlagengröße im Arkadenbereich richtet sich nach der lichten Weite der Arkade am Anbringungsort:

a. lichte Weite bis 3,30 m --- max. Größe 1,20 m Länge x 0,30 m Höhe x 0,20 m Tiefe

b. lichte Weite bis 6,50 m --- max. Größe 1,40 m Länge x 0,40 m Höhe x 0,20 m Tiefe

c. lichte Weite über 6,50 m - max. Größe 2,00 m Länge x 0,50 m Höhe x 0,25 m Tiefe

(5) Je Ladeneingang im Arkadenbereich ist nur eine Anlage zulässig.

(6) Die Unterkante der Werbeanlage muss mindestens 2,30 m über dem Gehwegniveau der Arkaden liegen.

(7) Das Gesamtbild der Arkade darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Hinweisschilder

(1) Hinweisschilder sind Schilder, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen.

(2) In der Regel sollen Hinweisschilder eine Größe von 0,15 m² nicht überschreiten.

(3) Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind zu einer Werbeanlage zusammenzufassen. Sofern eine Sammelwerbung vorhanden ist oder von der Stadt angeboten wird, muss diese benutzt werden.

(4) Hinweisschilder können in begründeten Fällen auch an Einfriedungen und Pfosten angebracht werden.

§ 8 Markisen

(1) Markisen sind am Stadtplatz grundsätzlich zulässig.

(2) Die Ausladung muss mindestens 0,50 m - bei beengten Verhältnissen 0,30 m - vom Fahrbahnrand entfernt sein. Eine Durchgangshöhe von 2,30 m muss durchgehend gewährleistet sein.

(3) In den Gassen sollen die Abmessungen der Markise der Breite eines einzelnen Schaufensters entsprechen, um die Maßstäblichkeit der Fassade zu wahren.

(4) Die Farbe der Markise ist auf die Fassade abzustimmen. Markisen sind einfarbig auszuführen.

(5) Werbeaufschriften auf Markisen sind nur zulässig, wenn nicht gleichzeitig auf der Fassadenfläche eine Werbeschrift vorhanden ist. Die Farben von Aufschrift und Markise sind aufeinander abzustimmen.

§ 9 Plakatanschlag

(1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig. Diese sind im Teilbereich B dieser Satzung näher bestimmt.

(2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 10 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

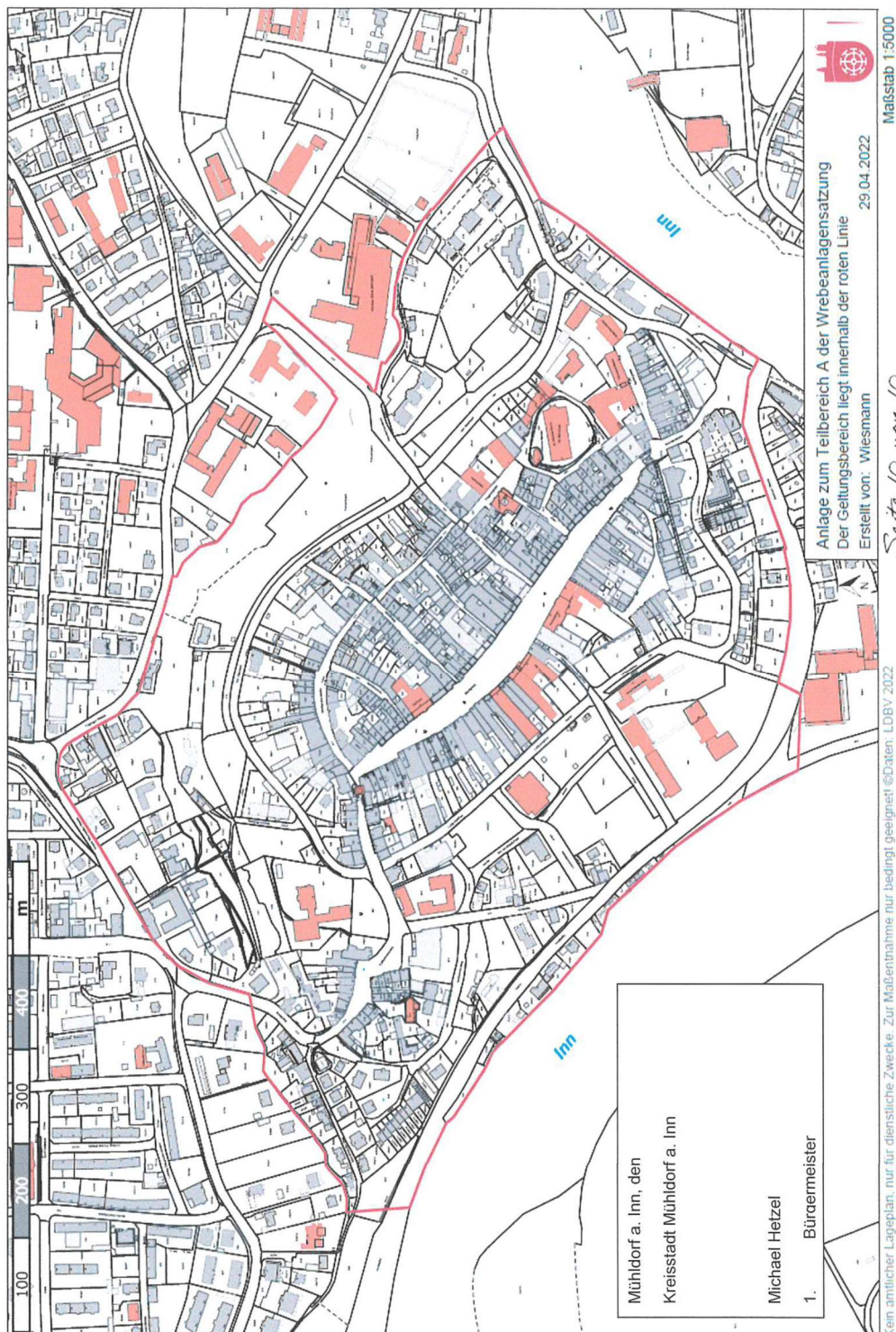
(1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.

(2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Anlagen.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen nach Art. 63 BayBO können im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn einzureichen und zu begründen.



Teilbereich B der Werbeanlagensatzung

„Großflächige Plakatanschlagtafeln“

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayBO werden für den außerhalb des in Teilbereich A befindlichem Stadtbereich Regelungen ausschließlich für großflächige Plakatanschlagtafeln getroffen.

§ 12 Geltungsbereich

(1) Dieser Teil der Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mühldorf a. Inn einschließlich aller nicht bebauten Grundstücke und Außenbereichsflächen, ausgenommen dem im Teilbereich A der Satzung bestimmten Geltungsbereich.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn und soweit einfache oder qualifizierte Bebauungspläne oder sonstige Satzungen Regelungen über die Zulässigkeit und Gestaltung großflächiger Plakatanschlagtafeln treffen.

§ 13 Begriffsbestimmungen

(1) Großflächige Plakatanschlagtafeln sind alle Einrichtungen ab einer Gesamtansichtsfläche einseitig von 3,5 m², die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen Tafeln oder Flächen und Säulen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens 2 Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.

(2) Keine Plakatanschlagtafeln im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteiwerbung, Bautafeln, amtliche Anschlagtafeln und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sowie Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

(3) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen sowie Verkehrsfläche, für die aufgrund von Dienstbarkeiten der Öffentlichkeit Benutzungsrecht eingeräumt ist.

§ 14 Allgemeine Anforderungen an großflächige Plakatanschlagtafeln

(1) Standort:

Großflächige Plakatanschlagtafeln sind nur innerhalb des nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmten Ortsbereichs oder innerhalb eines nach § 30 BauGB ausgewiesenen Bebauungsplangebietes zulässig.

(2) Lage und Verkehr:

- a) Großflächige Plakatanschlagtafeln müssen einen Abstand bzw. Lichtraum von mindestens 5,0m von Außenkante der Tafel zum Fahrbahnrand (Asphaltstrand oder Bordsteinkante) zur öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Unzulässig sind großflächige Plakatanschlagtafeln in Sichtdreiecken, oder wenn eine Verkehrsgefährdung durch den Straßenbulasträger festgestellt wird.
- b) Eine Häufung von großflächigen Plakatanschlagtafeln ist unzulässig. Großflächige Plakatanschlagtafeln dürfen nur in einem Abstand von 150m zueinander errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind großflächige Plakatanschlagtafeln auf Grundstücken von Gewerbebetrieben, wenn die darauf erfolgende Werbung dem Gewerbebetrieb dient.
- c) Nicht zulässig ist die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln im Einflussbereich von Baudenkmälern und Ensembles, Hochwassergebieten, Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich schützenswerten Gebieten.
- d) Unzulässig ist die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen außerhalb von verkehrsrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrten.
- e) Die Werbeanlagen sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- f) Die Plakattafeln dürfen nicht reflektieren.
- g) Farbe und Gestaltung darf nicht zu Verwechslung mit amtlichen Verkehrszeichen führen.
- h) Die Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen darf durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- i) Durch die Aufstellung dürfen die Sichtverhältnisse an Zufahrten und Straßen- und Weganschlüsse nicht beeinträchtigt werden.
- j) Der Bulasträger der Straße ist von sämtlichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung der Plakattafeln ergeben können, freizustellen.
- k) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z. B. Straßenverkehr, Bahnverkehr) darf nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gestaltung:

- a) Unzulässig sind selbstleuchtende Plakatanschlagtafeln, sowie Plakat - anschlagtafeln mit elektronischer Anzeige.
- b) Großflächige Plakatanschlagtafeln dürfen eine Höhe von maximal 5,0m über dem am Standort vorherrschendem natürlichem Gelände nicht überschreiten.
- c) Eine Ansichtsfläche von 12m² je Ansichtsseite und 24m² gesamte Ansichtsfläche darf nicht überschritten werden. In Baugebieten, welche faktisch als Reines Wohngebiet (WR) anzusehen sind, oder die durch Bebauungsplan als WR ausgewiesen wurden darf die Plakatanschlagtafel eine Ansichtsfläche von 5m² je Ansichtsseite und insgesamt 10m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.
- d) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen mit mechanisch wechselnder Werbung sind zulässig, wenn die Werbung in einem Zeitraum von mindestens 10min wechselt.
- e) Die Gestaltung der großflächigen Plakatanschlagtafeln muss Rücksicht auf das im Umfeld der Plakatanschlagtafel herrschende Straßen- und Ortsbild nehmen.

§ 15 Abweichungen

Abweichungen nach Art. 63 BayBO können im Einzelfall zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn einzureichen und zu begründen.

§ 16 Hinweise

a) Es können durch neue großflächige Plakatanschlagtafeln, ungünstige veränderte Lärmimmissionen durch Schallreflexionen für Anlieger ausgehend durch den vorhandenen Straßenverkehr entstehen. Seitens der Straßenbulasträger können hier keine Lärmschutzmaßnahmen in Aussicht gestellt werden.

b) Alle Bodeneingriffe für die Errichtung von großflächigen Plakatanschlagtafeln bedürfen im Bereich Bodendenkmälern der eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Allgemeine Regelungen für beide Teile dieser Satzung

§ 17 Ordnungswidrigkeit

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00€ kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung großflächige Plakatanschlagtafeln errichtet oder betreibt.
- (2) Gem. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
 - b) Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach §§ 4 bis 10 dieser Satzung errichtet oder ändert.
 - c) Werbeanlagen entgegen § 11 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 18 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werbeanlagen und Plakatanschlagtafeln, die vor Inkrafttreten der Satzung in zulässiger Weise errichtet wurden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Satzung. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die Werbeanlagensatzung vom 05.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019 und die Werbeanlagensatzung vom 25.09.2020, in Kraft ab 07.10.2020 und die Satzung vom 27.11.1998, in Kraft ab 01.12.1998 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 20.05.2022

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister